

RS Vwgh 1994/10/5 94/03/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1;

StVO 1960 §4 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Das Befahren eines Fußgängerüberganges im Zuge eines im Rückwärtsfahren vollzogenen Einbiegemanövers bedeutet ein riskantes Fahrmanöver, welches mit der dringenden Gefahr eines Verkehrsunfalles verbunden ist. Den Vorgängen auf einem Fußgängerübergang muß erhöhtes Augenmerk zugewendet werden. Wird diese erhöhte Aufmerksamkeit unterlassen, liegt ein fahrlässiges Verhalten vor (hier bildete die Unterlassung dieser erhöhten Aufmerksamkeit das fahrlässige Verhalten, welches die Wahrnehmung einer Fußgängerin und eines ihr in der Folge zugestoßenen Verkehrsunfalles verhinderte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030099.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at